

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 7-8

Artikel: Aus der Nationalratssitzung v. 23. Juni 1950 Wahlgrundlage : aus der Diskussion
Autor: Roten / Steiger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Nationalratssitzung v. 23. Juni 1950 Wahlgrundlage

Anträge von Roten

Art. 1

Artikel 72 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 72, Abs. 3 (neu): Für die Nationalratswahlen sind die **Frauen** wählbar und stimmberechtigt.

Art. 2

Abs. 1bis: Bei dieser Abstimmung sind alle Schweizer und **Schweizerinnen** innert den Schranken des Artikels 74 der Bundesverfassung stimmberechtigt.

Aus der Diskussion

Begründung seines Antrages durch Herrn Nationalrat von Roten

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie mir Gelegenheit geben, meinen Vorschlag jetzt noch auseinanderzulegen und zu verteidigen. Ich hoffe, dass dieses Wohlwollen nicht meiner Person, sondern der Sache gelte.

Ich habe einen doppelten Vorschlag gemacht, einmal im Art. 1, die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht der Frauen bei den Nationalratswahlen festzulegen und im zweiten Artikel zu verfügen, dass bei der Abstimmung über diesen Verfassungsartikel auch die Frauen stimmberechtigt seien. Die zwei Vorschläge gehören zusammen. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hätte, über beide getrennt abzustimmen, da man sonst zu keinem positiven Resultat käme. Ich werde darauf zurückkommen.

Zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht der Frauen in den Nationalrat: Wenn wir uns die Beratungen der letzten Zeit im Nationalrat vor Augen halten, müssen wir mit Befremden feststellen, wie einerseits, wenn es sich um das Wahlrecht der Männer handelt, ein Gerechtigkeitsmanierismus praktiziert wird, der sehr schön ist, der aber von den Frauen wirklich nicht begriffen werden kann, wenn sie bedenken, dass dann, wenn sie in Frage stehen, von diesem Gerechtigkeitsmanierismus leider nichts mehr übrigbleibt. Ich möchte nur an das Gesetz über das Stimmrecht und Wahlrecht der Aufenthalter erinnern, wo man sich die längste Zeit damit abgegeben hat, dass man ja dem letzten und hintersten Schweizer sein Stimmrecht erhalte und garantiere.

Vergleichen wir nun mit dieser Mentalität die Auffassung, die gegenüber dem Begehr der Frauen herrscht: Ich bin genötigt, historisch auf die verschiedenen Vorstöße zurückzukommen, die in dieser Sache schon gemacht wurden. Dazu bin ich genötigt, weil gestern der Herr Berichterstatter sagte, es handle sich einfach um ein Postulat Oprecht, das in der Hand des Bundesrates sei und dort gut verwahrt liege. Ich glaube, es sei dort viel zu gut verwahrt und ich denke, dass viele von Ihnen nicht wissen, dass schon im Jahre 1918, zur Zeit, als noch mein Grossvater in diesem Saale war, die erste Motion für Einführung der Gleich-

berechtigung der Frauen von Herrn Greulich begründet wurde und dass diese, was besonders bemerkenswert ist, angenommen, d. h. der Bundesrat verpflichtet wurde, ein Gesetz im Sinne dieser Motion auszuarbeiten. Es ist dann aber nichts mehr geschehen bis zum Jahre 1929. Im Jahr 1929 ist dann eine Petition in der ganzen Schweiz für die Gleichberechtigung der Frauen gemacht worden. Bei Behandlung dieser Petition hat die Petitionskommission, wiederum im Nationalrat, eine Motion auf Einführung der Gleichberechtigung der Frauen eingebracht. Auch diese Motion wurde vom Nationalrat und auch vom Ständerat angenommen. Es ist also nicht so, dass wir hier mit etwas Neuem kämen, sondern wir möchten den Rat nur an das erinnern, was er selbst mehrere Male beschlossen hat. Ich brauche nicht noch daran zu erinnern, dass auch Herr Oprecht im Jahre 1945 ein Postulat einreichte. Auch dieses wurde mit wenigen Gegenstimmen angenommen. Seither ist aber nichts mehr vorgekehrt worden.

Ich glaube, wenn wir uns vor Augen halten, dass diese Sache vor mehr als 30 Jahren beschlossen, aber praktisch nichts vorgekehrt wurde, sei es doch an der Zeit, endlich zur Verwirklichung zu schreiten: *Hic Rhodus, hic salta!* Hier ist nun einmal die Gelegenheit, wo wir die im Prinzip schon lange beschlossene Gleichberechtigung der Frauen durchführen und ins positive Recht überführen können. Wenn wir sehen, dass Anno 1918 die erste Petition angenommen wurde, und 1944 davon nurmehr ein Postulat geblieben ist, so fürchte ich, dass, wenn wir nicht zur Tat schreiten, unsere Enkel in einer Interpellation sich erkundigen werden, was aus diesem Postulat geworden ist, und unsere Urenkel Kleine Anfragen stellen werden, was aus den Interpellationen geworden ist, die nie beantwortet wurden. Wenn man die Leidensgeschichte dieser Motion betrachtet, hat man den Eindruck, dass wir — gestatten Sie mir diesen Ausdruck — kneifen wollen. Wir wollen prinzipiell tun, als ob wir für die Gleichberechtigung wären, aber wir wollen in Wirklichkeit die dazu nötigen Schritte nicht ausführen. Daher ist es richtig, dass man heute bei der Wahlgrundlage des Nationalrates die Sache in einem positiven Gesetz festlegt und in diesem Punkt regelt. Aber ich möchte hier nicht die Frage des Frauenstimmrechtes aufrufen. Es ist eine Frage der Weltanschauung, fast wie im Mittelalter die Streitfrage zwischen Makulisten und Immakulisten. Ich möchte hier nur den konkreten Vorschlag machen, dass die Frauen in den Nationalrat wählbar und dass sie für diese Wahl stimmberrechtigt seien. Einer mag ein Freund des Frauenstimmrechts oder ein Gegner des Frauenstimmrechts sein, aber darin wird jeder mit mir übereinstimmen, dass bei der Entscheidung dieser Fragen die Frauen auch ihr Wort mitzureden haben, und um das geht es hier. Wir bestimmen nun die Wahlgrundlage, auf der 1951 das Parlament gewählt werden soll, das hoffentlich in dieser Angelegenheit Stellung beziehen und einen Entschluss fassen wird. Ist es nun nicht recht und billig — ich stelle Ihnen diese Frage vor Ihrem demokratischen Gewissen — dass in diesem Nationalrat auch die Frauen über ihre politischen

Rechte mitentscheiden sollen und mitzureden haben? In allen politischen Einheiten, in allen Staaten, in allen Organisationen ist das Recht der parlamentarischen Vertretung immer eines der primitivsten und ersten Grundrechte gewesen, das man den Minderheiten gegeben hat. Wenn wir sehen, wie z. B. in Ungarn gewisse Minderheiten aus dem Parlament hinausgeworfen werden oder wie in Südafrika Menschen von gewissen Rassen keine parlamentarische Vertretung mehr haben, dann sind wir mit Recht darüber empört. Dieselbe Empörung sollten wir haben, wenn wir hier in unserm schweizerischen Parlament einem Teil der schweizerischen Bevölkerung nicht die gebührende Vertretung geben wollen. Die Frage des Vorentwurfes über das Gesetz, das das Bürgerrecht regeln soll, hat in weiten Kreisen der Schweizer Frauen Aufsehen erregt. Sie haben bei diesem Vorentwurf eingesehen, wie sehr sie in dieser Frage der Willkür und den speziellen männlichen Interessen ausgeliefert sind. Das ist aber nur eine von vielen Fragen. Es wird eine Menge von andern Gesetzen geben, z. B. das Gesetz über die Mutterschaftsversicherung, und dann werden viele Motionen über die Gleichberechtigung zu behandeln sein. In allen diesen Fragen wird es nötig sein, dass wir auch im Rate, eine Vertretung von Frauen haben, die diese Fragen unter dem speziellen Gesichtspunkt ihres Geschlechts behandeln können.

Man wird vielleicht sagen — das ist der Einwand, der auch vom Herrn Berichterstatter gemacht worden ist — dieser Vorschlag sprengt den Rahmen der Vorlage. Aber ich glaube, diese Rücksicht auf den durch die Botschaft vorgezeigten Rahmen kann uns nicht über den andern Gesichtspunkt hinwegtäuschen, dass wir verpflichtet sind, die Motionen und Postulate, die in diesem Rat schon so oft angenommen worden sind, endlich in die Tat umzusetzen. Sonst müssten die Leute, die an diesen Motionen interessiert waren, denken, wir wollten uns um die Entscheidung drücken und nur schöne Worte dafür geben.

Auf der andern Seite ist eines der vielen Argumente, welche man von Männerstimmrechtler hört, dass die Frauen das Stimmrecht gar nicht wollen. Wir wollen darüber nicht diskutieren, wir wollen darüber zur Tat schreiten und das Volk, Männer und Frauen, über diese Angelegenheit abstimmen lassen. Es hat keinen Wert, sich als Dilettanten zur Frage, ob die Frauen das Stimmrecht wollen oder nicht, zu äussern. Lassen wir echt demokratisch das gesamte Schweizervolk über diese Frage abstimmen! Geben wir ihm das Wort!

Ein anderes Argument, das auch von Gegnern der Gleichberechtigung angeführt wird, ist, dass die Frauen nicht Zeit hätten, sich so und so oft zur Urne zu begeben, und dass das Stimmrecht in der Schweiz nicht zu vergleichen sei mit dem Stimmrecht im Ausland. Auch dem haben wir Rechnung getragen, indem laut unserm Vorschlag nur die Wählbarkeit in den Nationalrat und die Stimmberechtigung in diesem speziellen Fall vorgesehen ist. Was weiter geschieht, darüber kann man diskutieren, wenn die Parteien gerechterweise im Parlament vertreten

sind. Was wir hier verlangen, ist das Bescheidenste vom Bescheidensten. Es ist die parlamentarische Vertretung der Hälfte des Schweizervolkes. Ich glaube nicht, dass man einem so bescheidenen Wunsche mit wahren und gewissenhaften Argumenten entgegentreten kann. Man kann nicht sagen, dass wir für die Frauen so gut sorgen, als sie für sich sorgen können. Eine solche Argumentation hat immer etwas Verlogenenes, wenn man sich auf der andern Seite nicht dazu bereit erklärt, den Leuten, die sich selbst vertreten wollen, ihre Vertretung auch zu geben. Sonst fragen Sie einmal die Waadtländer, ob sie bereit wären, sich noch von Bern vertreten zu lassen oder die Aargauer, ob sie bereit wären, sich von den 8 alten Orten hier im Parlament vertreten zu lassen. Die Antwort wird entsprechend ausfallen!

Wir haben 32 Jahre lang gewartet, damit etwas geschehe. 32 Jahre lang ist nichts geschehen. Nun möchte ich Sie bitten, hier etwas geschehen zu lassen. Man hat den Einwand erhoben, der Vorschlag gehöre nicht in Art. 72 hinein, sondern in Art. 74. Das ist ein Einwand mehr juristischer Natur, der mehr das Kapitel der Gesetzestechnik beschlägt. Aber wir haben diesen Vorschlag mit Vorbedacht bei Art. 72 gemacht, weil das 2. Alinea dieses Artikels die Garantien der Minderheiten regelt und weil dieser Artikel jedem Kanton wenigstens einen Vertreter garantiert. Es lässt sich sehr gut in den Rahmen dieses Artikels einbauen, dass man sagt, dass auch die eine Hälfte des Schweizervolkes, nämlich die Frauen, ihre Vertretung im Nationalrat haben sollen. Das zum ersten Punkt.

Nun zum zweiten Punkt. Der zweite Punkt, den ich vorschlage, die Änderung im 2. Artikel, betrifft das Vorgehen bei der Volksabstimmung. Ich schlage vor, dass die Volksabstimmung über diesen Verfassungsartikel nicht nur, wie bisher, einzig und allein den Männern unterbreitet, sondern den Männern und Frauen, d. h. dem ganzen Volk.

Man wird mir vielleicht einwenden, das sei verfassungswidrig und man begehe hier eine Verletzung des geschriebenen Rechtes. Dem ist aber nicht so. Was sagt die Verfassung? Sie schreibt vor, dass die Revision der Bestimmungen der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten ist. Das ist der Text der Verfassung, das Volk soll über eine Neuerung abstimmen, und wenn wir schon über eine Frage abstimmen, welche die Rechte des einen Teils des Volkes betrifft, dann scheint mir, sei es doch nicht zu verantworten, dass man aus diesem Volk gerade die eine Hälfte ausschliesst, welche durch diesen Entscheid betroffen wird. Wir können uns vorstellen, welche zwei Eventualitäten wir hätten. Wir haben die eine Eventualität, diese Vorlage den Männern zu unterbreiten, und die andere, sie dem ganzen Volk zu unterbreiten. Nehmen wir einmal an, die Vorlage wird den Männern unterbreitet und von den Männern abgelehnt. Ich frage Sie: Wer von Ihnen wird mit einem ruhigen demokratischen Gewissen sagen können: Das „Volk“ hat entschieden? Wer von Ihnen könnte sagen: Der Entscheid ist endgültig? Ich glaube, das könnte

keiner von Ihnen sagen, wenn er wirklich noch einen Funken demokratisches Gefühl hat. Wenn hingegen die Neuerung, wie wir sie vorschlagen, vom gesamten Volk übernommen wird, von den Männern und Frauen, können wir sagen, dass auf die einzige demokratische Weise die Zustimmung gegeben worden ist.

Die Interpretation des Verfassungstextes, wonach nur die Männer stimmberechtigt sein sollten, ist eine Interpretation, welche sich auf die damaligen Anschauungen gründet. Damals war allgemein üblich, dass nur die Männer abstimmten, und so hat man in diesen Verfassungstext das hineininterpretiert. Wie ist es heute? Ich habe das Plakat, das Sie an allen Strassenecken finden, nicht in diesem Saal anschlagen wollen, aber Sie können dieses Plakat des schweizerischen Frauenstimmrechtsverbandes ansehen und dort daraus feststellen, wie heute die Auffassung ist. Wir sind auf weiter Flur das einzige Land Europas und bald auf der ganzen Welt, das diese Gleichberechtigung der Geschlechter in der Politik noch nicht hat.

Ich glaube daher, dass man ohne irgendwelche Vergewaltigung der Verfassung den Text, den die Väter der Verfassung in kluger Voraussicht und Weitsicht gefasst haben, auch heute entsprechend den modernen Auffassungen deuten kann.

Das zur formellen Frage, nun möchte ich mit einem besonderen Appell an die Vertreter der Bauernschaft in dieser Versammlung schliessen. Die Bauern haben auch jahrhundertelang unter der Herrschaft von Städten und Herren gelebt, sie sind auch lange Jahrhunderte hindurch als minderbegabt, als Tölpel betrachtet worden und waren Gegenstand des allgemeinen Spottes, weil man ihnen nicht auch politische Rechte geben wollte. Sie sollten sich heute an diese Zeiten erinnern, wenn ein anderer Teil des Volkes in die gleiche Lage hineinkommt; sie sollten sich daran erinnern, dass auch die Erringung ihrer Rechte eine lange und mühsame gewesen ist und sollten hier den Frauen die Hand reichen, welche Gleichberechtigung verlangen.

Ich möchte mich aber auch an die Katholiken in dieser Versammlung ganz besonders wenden. Wir Katholiken haben auch in der Bundesverfassung die konfessionellen Artikel, wir haben den Jesuitenartikel, der uns nicht passt und bei dem wir ganz genau wissen, dass wir, wenn wir auf einem streng formellen Rechtsweg vorgehen, nichts erreichen. Genau so ist es mit der Frage der Frauenrechte. Wir können uns nicht hinter einen formell-rechtlichen Paragraphen verstecken, wenn wir das Endresultat wollen.

Ich möchte mit dem Wort von Bundesrat Motta schliessen, dessen 10. Todestag wir dieses Jahr feiern. „Erst dann werden wir in der Schweiz die wahre Demokratie haben, wenn wir auch die Gleichberechtigung der Frauen haben“.

In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, meinen Vorschlag zu unterstützen. (Beifall auf der Tribüne).

Votum von Herrn Bundesrat von Steiger:

Obschon ich mich grösster Zurückhaltung befleissen werde, werden Sie vielleicht doch dem Bundesrat erlauben, zu einigen der gefallenen Aeusserungen etwas Weniges zu sagen, trotzdem es nicht in erster Linie Sache des Bundesrates ist, dieses Problem zu lösen.

Herrn Nationalrat von Roten hätte ich gern einige Worte gesagt. Er ist mit dem Applaus der Galerie abgezogen, um anderswo zu plädieren, statt Argumente anzuhören. Aber diejenigen, die sich entschlossen haben, eine Sympathiekundgebung in seinem Schlepptau abzugeben, verdienen einige Worte der Ueberlegung. Da Sie alle sehr fleissig und genau arbeiten, wissen Sie zweifellos, dass **Herr von Roten ein Postulat eingereicht hat, das in der Septembersession behandelt werden wird**. Als Herr von Roten dieses Postulat redigierte, hat er mit mehr Verstand gearbeitet als bei der Ausarbeitung seines jetzigen Antrages. Dort hat er „den Bundesrat eingeladen, den Räten Bericht zu geben über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können“. Das ist sehr berechtigt, und Herr von Roten verdient mit seinem Idealismus alle Sympathie. Aber der Nationalrat sollte doch auf dem Boden der Verfassung bleiben. In diesem Fall können Sie das Problem nicht mit der heutigen Vorlage verbinden, sondern sowohl der Nationalrat wie der Ständerat hätten zur Frage Stellung zu nehmen, ob Art. 74 und 75 der Bundesverfassung revidiert werden sollen. Das wäre der Ausgangspunkt zu einer solchen Vorlage und nicht die Anrufung des Art. 4 der Bundesverfassung, der ja bei jeder Gelegenheit zitiert wird. Die Verteidiger einer Sache haben immer zwei Möglichkeiten der Taktik, entweder bei jeder unpassenden oder bei jeder passenden Gelegenheit sich zu äussern. Die Gescheiten machen es nur bei der passenden Gelegenheit. Glauben Sie, dass die wirklich denkenden Frauen — nicht die applaudierenden auf der Tribüne — Achtung vor dem Nationalrat hätten, wenn er sich über die Art. 74 und 75 der Bundesverfassung hinwegsetzen würde und nur in einer Uebergangsbestimmung zu dieser Vorlage das Problem lösen wollte? Nein, meine Herren, wenn wir die Achtung vor dem Recht wahren wollen, wollen wir vorerst die Verfassung respektieren. Deshalb glaube ich, dass selbst die „Sympathiezügler“ gut tun würden, wenigstens diese Achtung vor der Verfassung vorzudemonstrieren. Das wäre der erste Weg zum Ziele, das gut ist.

Nun muss ich noch zu einem Punkte reden, den Herr Nationalrat von Roten berührt hat, obschon er nicht ganz zum Thema gehört; aber ich darf ihn nicht unwidersprochen durchgehen lassen. Wenn Sie nach Hause gehen, denken Sie an folgendes Problem: Wir haben die Sachverständigenkommission für die **Revision des Schweizerbürgerrechtes** eingesetzt. Noch nie haben wir in einer Kommission so viel Frauen zur Mitarbeit eingeladen wie in dieser Kommission. Dabei spielt die in der Presse schon da und dort berührte Frage eine Rolle, ob die Frau, die einen Ausländer heiratet, immer das Schweizerbürgerrecht behalten soll. Wir

würden das den geborenen Schweizerinnen gerne einräumen; aber dann setzt das voraus, dass auch die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet — und das könnte, so oder anders, im Sinne des Gegenrechts einmal kommen — immer „Ausländerin“ bleiben darf. Wir haben den Nachweis, dass es Jahre gab, wo jeder 8. Schweizer eine Ausländerin heiratete, oder doch wenigstens jeder 10. oder 12. Halten Sie sich die Zeiten des Weltkrieges vor Augen. Denken Sie daran, was es für das Schweizervolk bedeutet, wenn eine Mutter Schweizer Buben und Schweizer Mädchen erziehen soll, aber in ihrem Herzen nicht Schweizerin wird, sondern Ausländerin bleibt. Stellen Sie sich vor, dass im letzten Weltkrieg diese Ausländerin als „Schweizer Mutter“ unter dem Druck der deutschen Kolonie, der Nazisten oder Faschisten oder unter Druck irgendeines anderen Landes zwar Schweizer Kinder erziehen sollte, Söhne für unsere Landesverteidigung, aber nach ihrem Herzen etwas ganz anderes verfolgen musste, weil sie dazu gezwungen war oder eben noch als Ausländerin fühlte. Verstehen Sie den Konflikt?

Das ist das ernste Problem, und die ernsten Schweizer Frauen werden daran denken, wenn Sie diese Frage zu lösen haben. Was nützt es, wenn wir bei den Einbürgerungen für die Assimilierung strenge Anforderungen stellen, und wenn wir dann auf einem Umweg sagen, es sei gleichgültig, in welchem Geiste unsere Kinder erzogen würden? Um dieses Problem geht es. Wir brauchen es heute nicht zu lösen. Nehmen Sie die Frage mit nach Hause, damit Sie, wenn Sie darüber Diskussionen hören, sich selber eine Meinung bilden können. Wenn Herr von Roten erklärt hat „Hic Rhodus, Hic Salta“, dann antworte ich: „Heute non est Hic Rhodus und non est Hic Salta, sondern zu einem andern Zeitpunkt!“

Abstimmung:

Für den Antrag von Roten 41 Stimmen; Dagegen 88 Stimmen.

Wohin in Zürich?

Für Tage der Erholung

ins Kurhaus Zürichberg, Orellistr. 21, Zürich 7, Tel. 32 72 27

Kurhaus Rigiblick, Krattenturmstr. 59, Zch. 6, Tel. 26 42 14

herrliche Lage am Waldrand, Stadtnähe mit guten Tramverbindungen

Für Sitzungen, Zusammenkünfte

ins alkoholfreie Restaurant Karl der Grosse

Kirchgasse 14 Zürich 1 Tel. 32 08 10

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften